

STADT ALTENA

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 12

„SOLARFELD EVINGSEN – LILIEN HAGEN“

ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE ZU DEN STELLUNGNAHMEN AUS

- DER FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BAUGB
- DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER NACHBARKOMMUNEN GEM. § 2 (2) BAUGB SOWIE DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BAUGB

BEARBEITET DURCH:



Ingenieurgesellschaft Gierse - Klauke

Emhildisstraße 16
59872 Meschede

Tel. 0291 9913-0
Fax 0291 9913-13

info@igk-meschede.de
www.igk-meschede.de

Ingenieure für innovative Infrastruktur
LÖSUNGEN MIT MEHR-WERT

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte durch Veröffentlichung im Internet und durch Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes mit zugehöriger Begründung sowie dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **16.10.2025** bis zum **30.10.2025** im Rathaus der Stadt Altena.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren abgegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 (2) und 4 (1) BauGB

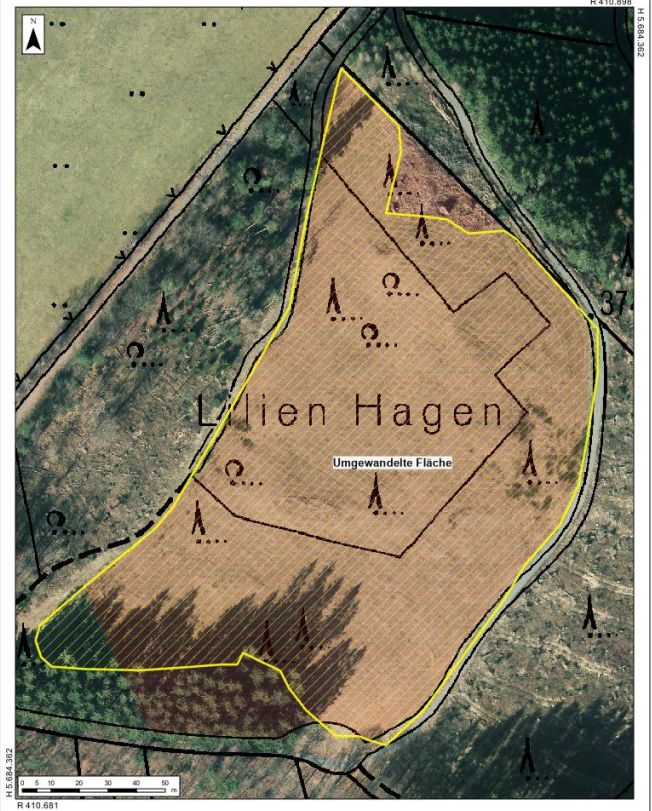
Die nachfolgend aufgeführten Nachbarkommunen sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.10.2025 beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum **30.10.2025** gebeten. Insgesamt haben 9 Behörden und Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.

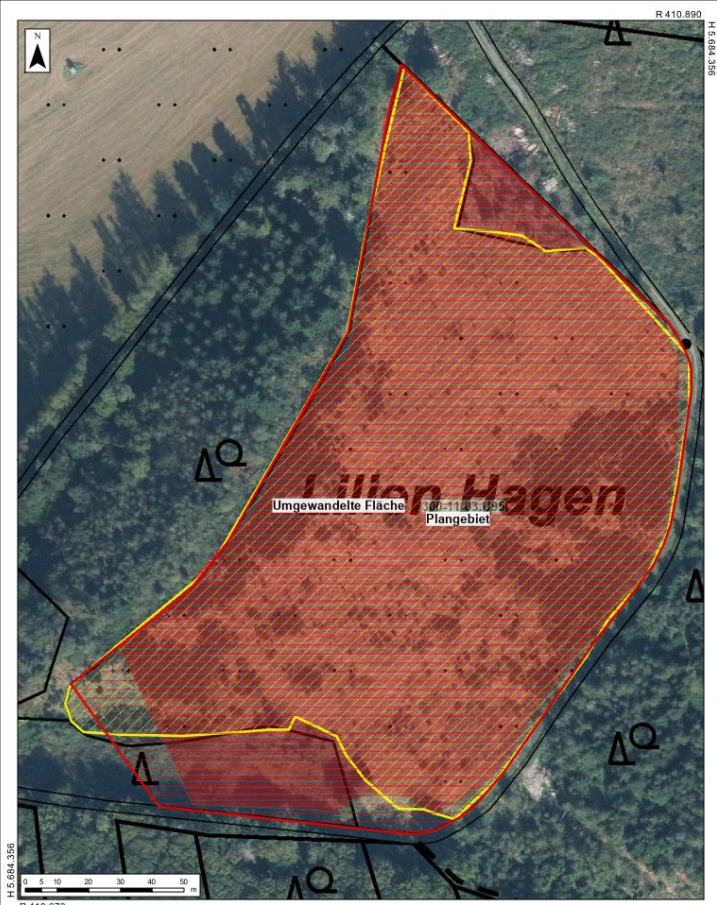
Abwägungstabelle

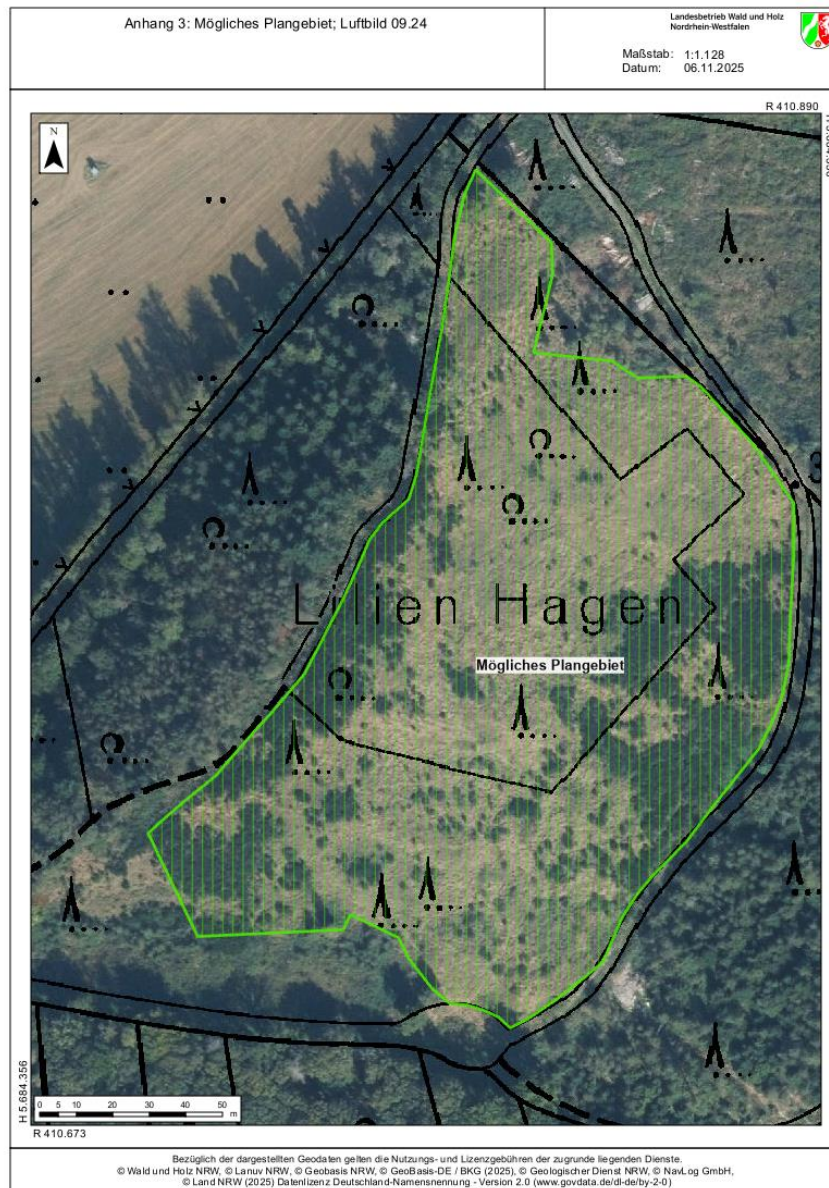
Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1.	<u>Amprion GmbH</u> (Schreiben vom 20.10.2025) <i>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</i> <i>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Beteiligung der relevanten Versorgungsunternehmen ist erfolgt.
2.	<u>Bezirksregierung Arnsberg</u> <u>Immissionsschutz</u> (Schreiben vom 23.10.2025) <i>„die Darstellungsänderungen im Bebauungsplan wurden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.</i> <i>Zu dem o.a. Planvorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes bezüglich der Anlagen, für die eine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt, folgende Stellungnahme abgegeben:</i> <i>In ca. 350 m süd-östlicher Richtung befindet sich die Edelstahlwerk W. Ossenberg & Cie. GmbH. Diese betreibt unter anderem eine Schmiedeanlage mit Schmiedehämmern deren Schlagenergie mehr als 50 kJ beträgt. Von dem Betrieb gehen Erschütterungen aus, die auch in ca. 600 m Entfernung messbar sind. Ein Einwirken dieser Erschütterungen auf die Photovoltaikanlage ist daher nicht auszuschließen und sollte bei der Planung und Ausführung der Photovoltaikanlage Berücksichtigung finden.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf das südlich gelegene Stahlwerk wird als ergänzender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag: Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt. Der Hinweis auf das südliche gelegene Stahlwerk wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<i>Darüber hinaus verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises."</i>	
3.	<u>Bezirksregierung Arnsberg</u> <u>Agrarstruktur</u> (Schreiben vom 22.10.2025) <i>„es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus argrarstruktureller Sicht. Flurbereinigungsrechtliche Belange werden durch die Planung nicht berührt."</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich
4.	<u>Bezirksregierung Arnsberg</u> <u>Wasserwirtschaft</u> (Schreiben vom 30.10.2025) <i>„für das oben genannte Verfahren bitte ich aus Krankheitsgründen um Fristverlängerung bis zum 13.11.2025"</i>	Es wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
5.	<u>ENERVIE Vernetzt GmbH</u> (Schreiben vom 22.10.2025) <i>„gegen die Aufstellung des Vorhaben- u. Erschließungsplanes Nr. 12 "Solarfeld Evingsen - Lilien Hagen" und die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Lilien Hagen" der Stadt Altena bestehen unsererseits keine Bedenken."</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
6.	<u>Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen</u> (Schreiben vom 10.10.2025) <i>„mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) am o. g. Bauleitplanverfahren und bitten um Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme.</i> <i>Aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima ist eine Regelbeteiligung des LANUK nicht erforderlich.</i> <i>Das betrifft auch Verfahren bei denen der Geltungsbereich eines Landschaftsplans einbezogen ist (vergleiche RdErl. des MUNLV III-5-606.00.11.50-0003 vom 27.02.2009).</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<i>In der überwiegenden Zahl der Bauleitplanverfahren werden alle Belange, die die Aufgabenbereiche des LANUK berühren können, bereits durch die Naturschutzbehörden der Kreise / kreisfreien Städte und Bezirksregierungen wahrgenommen.</i> <i>Entsprechend wird gebeten, den Verteiler für Bauleitplanverfahren an diesen Sachstand anzupassen."</i>	
7.	<u>Landesbetrieb für Wald und Holz</u> (Schreiben vom 06.11.2025) <i>„gegen das Vorhaben bestehen von forstlicher Seite erhebliche Bedenken, da das Plangebiet die legal umgewandelte Fläche übersteigt.</i> <i>In der Angehängten Karte (Anhang 1) ist im Hintergrund (rot) die, im Bescheid vom 07.07.2009 genehmigte, Umwandlungsfläche zu erkennen. Die gelb schraffierte Fläche zeigt die tatsächlich umgewandelte Fläche. Die tatsächlich umgewandelte Fläche ist im dahinterliegenden Luftbild durch das Fehlen von Wurzelstöcken o. ä., sowie Fahrspuren gekennzeichnet. Der Fichtenbestand am westlichen Rand wurde erst im Zeitraum 2018 bis 2021 abgetrieben. Die nördliche Fläche wurde brach liegen gelassen.</i> <i>Die nicht bearbeiteten Flächen sind dementsprechend nicht innerhalb der Umwandlungsfrist (31.12.2010) umgewandelt worden. Diese Flächen zeigen sich auch heute noch als Waldflächen mit entsprechender Naturverjüngung. Bei diesen Flächen handelt es sich weiterhin um Wald i. S. d. Gesetzes. Andere, umgewandelte, Flächen liegen außerhalb der genehmigten Umwandlungsbereiche (vgl. Karte Anhang 2, das Plangebiet ist in roter Schraffur dargestellt).</i> <i>Da Freiflächenphotovoltaik gem. LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 grundsätzlich bauplanungsrechtlich nicht privilegiert sind, kann für diese Bereiche auch keine Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden.</i> <i>Dementsprechend ist das Plangebiet auf die legal umgewandelten Bereiche zu beschränken (vgl. Anhang 3)."</i>	Nach Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Landesbetrieb Wald und Holz wird zwischenzeitlich die Umwandlungsfähigkeit der bisher nicht umgewandelten Teilflächen des Plangebietes in Aussicht gestellt. Der Landesbetrieb Wald und Holz schreibt dazu per E-Mail vom 12.02.2026: <i>Nach Prüfung durch die höhere Forstbehörde kann ihnen die Umwandlungsfähigkeit, der bisher nicht umgewandelten Teilflächen, des Plangebietes in Aussicht gestellt werden.</i> <i>Die Summe der noch fehlenden Flächen beläuft sich auf 0,371 ha (Plangebiet – Beschiedene, real und legal umgewandelte Flächen,...).</i> <i>Da die Stadt Altena über einen Waldflächenanteil von > 60 % verfügt, kann die notwendige Kompensation dieser Flächen vollständig als ökologische Aufwertung, bereits bestehender Waldflächen, erbracht werden.</i> <i>Auf Grund der beeinträchtigten Waldfunktionen wird hierfür ein Faktor von 2,8 angesetzt: 0,371 ha x 2,8 = 1,04 ha.</i> <i>Da sich die Fläche im LSG MK befindet, ist für die Genehmigung der Umwandlung eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde notwendig. Diese kann im Rahmen des B-Planverfahrens mit abgehandelt werden.</i> <i>Die nachträglich umzuwandelnden Flächen sind in der Gesamtbilanzierung des Projektes mit zu erfassen, auszuweisen und mit entsprechenden Kompensationsflächen zu hinterlegen."</i> Nach weiterer Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz wird die Waldaufwertung auf einer Kalamitätsfläche im Stadtgebiet

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Anhang 1: Vgl. Beschiedene Umwandlungsfläche - reale Umwandlungsfläche; Luftbild 2012 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Maßstab: 1:1.128 Datum: 06.11.2025  Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste: © Wald und Holz NRW, © Lanuv NRW, © Geobasis NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2025), © Geologischer Dienst NRW, © NavLog GmbH, © Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)	Olsberg (und damit im sogenannten Kompensationsraum 4) stattfinden: Stadt Olsberg, Gemarkung Elleringhausen, Flur 11, Flurstück 58 Dort soll eine Nachpflanzung von Eichen als Hauptbaumart und weiterer lebensraumtypischer Gehölze stattfinden. Die Gesamtflächengröße des Grundstücks beträgt 2 ha, sodass der erforderliche Ausgleich vollständig auf der genannten Fläche erbracht werden kann. Ergänzend anzumerken ist, dass in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden des Märkischen Kreises und des Hochsauerlandkreises die dabei erzielbare Aufwertung im Wert von 55.518 Biotopwertpunkten auch auf den Kompensationsbedarf gemäß BNatSchG angerechnet werden kann. Beschlussvorschlag: Dem Abwägungsvorschlag zur Erbringung des forstrechtlichen Ausgleichs wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Anhang 2: Bescheidsfläche, Realumwandlung; Plangebiet; Luftbild 09.24 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Maßstab: 1:1.126 Datum: 06.11.2025   Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste. © Wald und Holz NRW, © Landes NRW, © Geobasis NRW, © Geobasis-DE / BKG (2025), © Geologischer Dienst NRW, © Navlog GmbH, © Landes NRW (2025) Datenlizenz Deutschland Namensnennung - Version 2.0 (www.geodata.de/dl-de/by-2.0)	



Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
8.	<u>Märkischer Kreis</u> (Schreiben vom 31.10.2025) „Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der hier Beteiligten Fach- und Sachdienste zu Ihrer weiteren Verwendung.“	
	SG 441 Untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Aufstellung des VEP Nr. 12 „Solarfeld Evingsen – Lilien Hagen“ folgende Anmerkungen geäußert: Die geplante SO-Fläche liegt im planerischen Außenbereich der Stadt Altena im Ortsteil Evingsen. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf Grünland errichtet werden. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 18.08.2006 (LSG-VO). Der südliche Bereich der Fläche ragt in den Biotopverbund VB-A-4611-212 („Lennegebirge zwischen Werdohl und Letmathe“) hinein. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Fläche widerspricht aktuell den Darstellungen der Landschaftsschutzverordnung und ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist daher festzustellen, ob gem. § 43 Abs. 1 Satz 7 LNatSchG NRW die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes durch die Höhere Naturschutzbehörde im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben wurde bzw. werden kann. Darüber hinaus ist der durch die Errichtung der Photovoltaikanlage entstehende Eingriff zu bilanzieren und auszugleichen. Hierzu sind entsprechende Festsetzungen darzustellen. Für die Bilanzierung ist das neue LANUK-Arbeitsblatt 61 zur „Numerischen Bewertung von Biotypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (Stand: Juli 2025) zu verwenden. Darüber hinaus sind außerdem die Belange des Artenschutzes zu prüfen. Bis zur Ergänzung eines Umweltberichts und eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags kann das Vorhaben durch die Untere Naturschutzbehörde nicht abschließend bewertet werden. Es wird empfohlen, einen hinreichenden Abstand der PV-Module zu den angrenzenden Feldgehölzen zu wählen, um eine Beschattung der PV-Module zu vermeiden. Eine Genehmigung der Entnahme von Feldgehölzen wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt.	Die verordnungsgebende Höhere Naturschutzbehörde hat im Verfahren bisher weder Bedenken geäußert noch eine der beiden denkbaren Optionen (Entlass aus dem Landschaftsschutzgebiet oder Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung) vorgegeben. Im weiteren Verfahren ist entweder eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen. Die übrigen von der Unteren Naturschutzbehörde gegebenen Hinweise und Empfehlungen werden im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie im Zuge des weiteren Planungs- und Realisierungsprozesses beachtet. Zu den einzelnen Punkten bestehen folgende Anmerkungen: Vor dem Hintergrund der maximalen Ausnutzbarkeit der für die Energiegewinnung verfügbaren Fläche ist nicht vorgesehen, den Abstand der Baugrenzen bzw. der Module zu den

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<i>Der Erhalt der Einzelbäume sowie der mit Laubwald bestandenen Fläche wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt.</i> <i>Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll oftmals, wie auch im vorliegenden Fall, die in Anspruch genommene Fläche als extensives Grünland bewirtschaftet werden. Ein regelmäßiges Monitoring zur Entwicklung der Grünlandfläche mit Blick auf die Artzusammensetzung und Verteilung der Arten, sowie Nutzung der Fläche durch Vögel als Nahrungs-, Jagd- und Brutrevier wird empfohlen, um weitere Datengrundlagen zu erhalten, wie sich Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen insgesamt im Hinblick auf die Biodiversität entwickeln.</i> <i>Aufgrund des noch fehlenden Umweltberichts sowie des fehlenden Artenschutzfachbeitrags steht eine notwendige Beteiligung des Naturschutzbeirats noch aus, dennoch wurde dieser bereits zum jetzigen Zeitpunkt über das Vorhaben informiert und wird im weiteren Verfahren bei Vorliegen der entsprechenden Unterlagen beteiligt werden.</i> <i>Redaktioneller Hinweis:</i> <i>In Kap. 4.1 der Begründung wird auf die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan eingegangen. Hier wird ausgeführt, dass für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwischen 2 ha und 10 ha eine Einzelfallprüfung zur Raumverträglichkeit durchzuführen ist. Diese ist trotz der Flächengröße von 2,46 ha nicht enthalten, es wird lediglich der Schluss gezogen, dass die Flächengröße so gering ist, dass keine Raumbedeutsamkeit angenommen werden kann. Hier sollten der Vollständigkeit halber die einzelnen in Kap. 4.1 aufgezählten Kriterien (Lage, Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Vorbelastung oder technische Überprägung des Landschaftsbildes etc.) standortspezifisch abgearbeitet werden, um die Schlussannahme zu verifizieren.</i> <i>Allgemeiner Hinweis:</i> <i>Es wird darauf hingewiesen, dass die Kabeltrasse gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden muss.</i> <i>Darüber hinaus sollen Teil der Zuwegung über einen bereits genutzten, aber nicht ausgebauten Pfad erfolgen. Die Beantragung des Ausbaus des Pfades ist aufgrund der nachrichtlichen Lage im Wald bei dem zuständigen Regionalforstamt vorzunehmen.</i>	angrenzenden Feldgehölzen zu verringern. Eine Beseitigung angrenzender Gehölze ist explizit nicht vorgesehen. Die Ausführungen in Kap. 4.1. der Begründung werden um die benannten Aspekte ergänzt Die Hinweise zur gesonderten Beantragung der Kabeltrasse und erforderlichenfalls des Ausbaus des Pfades zur Zuwegung werden im konkreten Genehmigungsprozess berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt. Die von der Unteren Naturschutzbehörde gegebenen Hinweise und Empfehlungen sind im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie im Zuge des weiteren Planungs- und Realisierungsprozesses zu beachten.

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	SG 443 unter Wasserbehörde: <i>Das von der Photovoltaik-Freiflächenanlage und ihrer Nebenanlage abfließende Niederschlagswasser ist gemeinwohlverträglich in den Untergrund (Grundwasser) mittels erlaubnisfreier Gewässerbenutzung (in sichtbarer Form über die mind. 0,2 m starke bewachsene Bodenzone) einzuleiten, insofern- wie im VBP erläutert – von allen Bauwerken „abtropfen“ zu lassen.</i> <i>Weitere Anregungen oder Bedenken liegen nicht vor."</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
9.	<u>Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen</u> (Schreiben vom 30.10.2025) <i>„Anregungen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen nicht. Es bestehen auch keine Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren."</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.